

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/11 S

L 9 AL 35/10 B PKH (Bayerisches LSG)
S 5 AL 1109/08 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. März 2011 - L 9 AL 35/10 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Untätigkeitsklage wegen Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie Gewährung von Akteneinsicht. Das Sozialgericht München hat ihren Antrag mit Beschluss vom 26.1.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 21.3.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 8.4.2011 gegen den Beschluss des LSG ua ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Auch ein anderes Rechtsmittel ist - wie ausgeführt - nicht statthaft.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

